

Nutzungsreglement Festsaal (mit Foyer und Küche)

vom 08. August 2016

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Allgemeines	4
Einleitung	4
Zweck	4
Nutzungsarten	4
Grundsatz	4
Belegung	4
Parkierung	4
Fasnachts- und Partyanlässe	5
Nachtruhe	5
Inkraftsetzung	5

Allgemeines

Einleitung Der Festsaal ist wegen seiner Einzigartigkeit und besonderen, stilvollen Ambiance im gesamten Freiamt bekannt. Der Saal wird für Aufführungen und kulturelle Anlässe genutzt.

§ 1

Zweck Diese Bestimmungen regeln die Nutzung des Festsaals (mit Foyer und Küche) für alle Arten von Anlässen und Veranstaltungen. Sie ergänzen die Bestimmungen des Benützungsreglements für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri.

Nutzungsarten

§ 2

Grundsatz Der Festsaal dient der Einwohnergemeinde Muri als Versammlungslokal, für Musik- und Theateraufführungen sowie für kulturelle Veranstaltungen.

Zu kulturellen Veranstaltungen zählen insbesondere:

- Ausstellungen
- Bankette
- Fasnacht
- Konzerte
- Vereinsanlässe
- Versammlungen

§ 3

Belegung Maximal 400 Personen

§ 4

Parkierung Bei öffentlichen Anlässen im Klosterareal sind in erster Linie die Parkplätze Widmen, Käserei und Wiliweg zu benutzen.

Die Nutzung des Klosterhofs als Parkplatz ist nur in Ausnahmefällen bei Grossanlässen abends und an Wochenenden mit Bewilligung des Gemeinderates erlaubt.

Der Veranstalter ist bei Anlässen für eine geordnete Parkierung zuständig und verpflichtet, diese durch Angehörige der Stützpunktfeuerwehr Muri+ oder einen privaten Verkehrsdienst sicherzustellen. Bei Grossanlässen kann die Bewilligungsinstanz ein Parkierungskonzept verlangen.

§ 5

Fasnachts- und Partyanlässe

In Fluchtwegen (Korridore, Treppenhäuser und -anlagen) sind keine brennbaren Dekorationen gestattet. Weitere Anforderungen an Dekorationen sind dem Merkblatt "Dekorationen und Feuerwachen von Räumen" der Aargauischen Gebäudeversicherung zu entnehmen.

Mit dem Brandschutzbeauftragten ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass in Kontakt zu treten.

Für Fasnachts- und Partyanlässe sind folgende Standorte durch uniformierte Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes zu besetzen:

- Eingang Parterre (2 Personen)
- Durchgang Kantonsteil (1 Person)
- Bühne, Notausgang pflegimuri (1 Person)
- Patrouille Kloster (2 Personen)

§ 6

Nachtruhe

Während Anlässen sind ab 21.00 Uhr sämtliche Fenster auf der West- und Südseite geschlossen zu halten. Die Nachtruhe der Anwohner nach § 10 Polizeireglement ist einzuhalten.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Muri, 08. August 2016

Namens des Gemeinderates

Hans-Peter Budmiger
Der Gemeindepräsident

Erich Probst
Der Gemeindeschreiber